

Leitfaden Eignungsprüfung

Freihändige Vergaben sowie Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Die Bieterauswahl erfolgt gemäß Ziffer 2.3 a) der Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg für Bauleistungen durch RA/3-VMN. Die eingeladenen Firmen sind in aller Regel in der Firmendatenbank von RA/3-VMN gelistet und haben ihre Eignung durch die Abgabe einer „Eigenerklärung zur Eignung“ bestätigt oder durch die Übermittlung ihrer Präqualifikationsnummer nachgewiesen.

Sofern die ausschreibende Dienststelle eine Firma für die Angebotsauforderung vorschlägt, deren fachliche Eignung ihr zwar bekannt ist, die jedoch nicht in der Firmendatenbank gelistet ist, muss sie die formale Eignung des Bewerbers vor dem Versand der Ausschreibungsunterlagen durch die Einholung der „Eigenerklärung zur Eignung bei Beschränkter Ausschreibung / Freihändiger Vergabe“ bestätigen lassen. Die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen sind RA/3-VMN zur Ergänzung der Firmendatenbank zuzuleiten.

Vor der Beauftragung müssen diejenigen Bieter, die bisher nur eine Eigenerklärung abgegeben haben, ihre formale Eignung durch die Vorlage entsprechender Dokumente bestätigen. Die Anforderung und Prüfung dieser Unterlagen erfolgt durch RA/3-VMN. Als Nachweise vorzulegen sind:

- die Gewerbeanmeldung,
- der Handelsregisterauszug und
- der Eintrag in die Handwerksrolle bzw. die Anmeldung bei der IHK.

Diese sind ohne zeitliche Begrenzung gültig und werden dementsprechend von RA/3-VMN - sofern sie bereits vorliegen - nicht erneut angefordert. Darüber hinaus sind vom zur Beauftragung vorgeschlagenen Bieter Unbedenklichkeitsbescheinigungen

- der Berufsgenossenschaft und
- der SOKA-Bau - sofern er dort nicht beitragspflichtig ist der zuständigen Krankenkasse - vorzulegen.

Diese sind nur befristet gültig und werden dementsprechend von RA/3-VMN ggf. erneut angefordert, wenn der Gültigkeitstermin überschritten ist.

Damit sich die Verweildauer des Vergabevorschlags durch die Anforderung und die Vorlage der Nachweise nicht unnötig verlängert, werden seitens RA/3-VMN bereits am Tag der Angebotseröffnung fehlende Nachweise des nach Vollständigkeitsprüfung und Nachrechnung erstplatzierten Bieters angefordert. Sofern sich im Zuge der Prüfung und Wertung der Angebote durch die ausschreibende Dienststelle oder den beauftragten Fachingenieur die Bieterreihenfolge ändert, ist das Sekretariat des RA/3-VMN umgehend zu informieren.

Die fachliche Eignung der Bieter ist auf Grundlage der Firmendatenbank von RA/3-VMN vorgeprüft. Ein Angebotsausschluss aufgrund fehlender

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

Vergabemanagement
Herr Süß

Bauhof 9
90402 Nürnberg
Zimmer-Nr. 208
Tel.: 09 11 / 2 31-48 30
Fax: 09 11 / 2 31-42 09

vmn@stadt.nuernberg.de
www.rechtsamt.nuernberg.de

Eignung ist nur durch neue Erkenntnisse seit der Aufforderung zur Angebotsabgabe gerechtfertigt.

Hat der Bieter auf der Nachunternehmerliste umfangreiche oder technisch anspruchsvolle Leistungen benannt, kann es geboten sein, die Eignung des vorgesehenen Nachunternehmers zu prüfen.

Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 Euro (netto) ist vor der Zuschlagserteilung über den vorgeschlagenen Bieter eine Auskunft aus dem bundesweiten Wettbewerbsregister anzufordern, ob dieser wegen bestimmter Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen vom Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbedingungen (GWB) gemäß § 123 GWB zwingend auszuschließen ist oder gemäß § 124 GWB fakultativ ausgeschlossen werden kann. Eine Auftragsvergabe darf nur erfolgen, wenn dort keine Eintragung besteht, die zwingende oder fakultative (Ermessen) Ausschlussgründe belegt.

Öffentliche Ausschreibungen und Offene Verfahren

Die „Eigenerklärung zur Eignung“ ist in den Workflow des digitalen Vergabe-Management-Systems integriert, sodass der Bieter mit Angebotsabgabe seine Eignung erklärt.

Bei **Öffentlicher Ausschreibung** wird die Eignung der Bieter anhand vorgelegter oder bereits vorliegender Nachweise geprüft. Maßgeblich sind die Angaben gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 bis 9 VOB/A. Die Nachweise können bereits mit dem Angebot angefordert bzw. gemäß § 16 a VOB/A nachgefordert sein oder ihre Anforderung erfolgt im Zuge der Angebotsbewertung ausschließlich von den für eine Beauftragung in Frage kommenden Bietern im Rahmen der Angebotsaufklärung auf Grundlage der § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Bei einer Vergabestelle bereits vorliegende Nachweise sind gemäß § 6b Abs. 3 VOB/A nicht erneut zu fordern. (Verweigert ein Bieter die gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A geforderte Aufklärung oder lässt er die gesetzte angemessene Frist verstreichen, so ist sein Angebot auszuschließen! Ein Ermessensspielraum der Vergabestelle besteht analog § 16 a VOB/A nicht).

Bei präqualifizierten Bietern ist die Präqualifikation in der Regel als Eignungsnachweis ausreichend.

Sollen Firmen aufgrund fehlender Eignung ausgeschlossen werden, so ist dies anhand der vorgelegten Referenzen bzw. anhand von nachweisbaren früheren Verfehlungen zu belegen (Rücksprache mit RA/3-VMN wird empfohlen).

Bei **EU-weiten Vergaben** ist die Eignung durch „**Leistungsfähigkeit**“ und „**Fachkunde**“ bestimmt. Die abschließend geregelten Kriterien sind dabei „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“, „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ sowie „technische und berufliche Leistungsfähigkeit“. Die in der VOB/A (national) verankerte „**Zuverlässigkeit**“ ist durch den zwingenden Ausschlussgrund „erhebliche Schlechtleistung bei vorherigem Auftrag, wenn dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat“ ersetzt.

Das in der VOB/A (national) verankerte Eignungskriterium „**keine schwere Verfehlung**“ fällt weg und wird durch diverse, teils fakultative Ausschlussgründe bei Gesetzesverstößen ersetzt.

Hat der Bieter auf der Nachunternehmerliste umfangreiche oder technisch anspruchsvolle Leistungen benannt, kann es geboten sein, auch die Eignung des vorgesehenen Nachunternehmers zu prüfen.

Bei **EU-weiten Vergabeverfahren** muss die Bereitschaft des Nachunternehmers die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) bereit zu stellen durch die Vorlage der Verpflichtungserklärung bestätigt werden.

Für die Vorlage der nachgeforderten Unterlagen ist den Bietern ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Im Hinblick auf die 6-Tage-Frist gemäß § 16 a EU VOB/A muss dieser mindestens ebenfalls 6 Tage betragen. Sofern der Bieter die nachgeforderten Unterlagen nicht vorlegt, so ist sein Angebot auszuschließen. Seitens RA/3-VMN werden wie bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben bereits am Tag der Angebotseröffnung die formalen Kriterien der Eignung des nach Vollständigkeitsprüfung und Nachrechnung erstplatzierten Bieters geprüft und ggf. fehlende Unterlagen angefordert.

Seitens der ausschreibenden Dienststelle bzw. des beauftragten Fachingenieurs ist die fachliche Eignung - Umsatz, Referenzen und Arbeitskräfte - der für eine Vergabe in Frage kommenden Bieter zu prüfen. Bei präqualifizierten Bietern auf Grundlage der Angaben im PQ-Verzeichnis, bei nicht präqualifizierten Bietern anhand der Eigenerklärung zur Eignung bzw. mit dem Angebot abgegebener oder nachgeforderter Nachweise. Sofern sich im Zuge der Prüfung und Wertung der Angebote die Bieterreihenfolge ändert, ist das Sekretariat des RA/3-VMN umgehend zu informieren.

Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 Euro (netto) ist vor der Zuschlagserteilung über den vorgeschlagenen Bieter eine Auskunft aus dem bundesweiten Wettbewerbsregister anzufordern, ob dieser wegen bestimmter Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen vom Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbedingungen (GWB) gemäß § 123 GWB zwingend auszuschließen ist oder gemäß § 124 GWB fakultativ ausgeschlossen werden kann. Eine Auftragsvergabe darf nur erfolgen, wenn dort keine Eintragung besteht, die zwingende oder fakultative (Ermessen) Ausschlussgründe belegt.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Die Eignungsprüfung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Bewerbungen. Bei der Veröffentlichung des ÖTW ist bzgl. der Eignungsanforderungen auf das Formular „Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung bei Öffentlichem Teilnahmewettbewerb“ hinzuweisen und die Bezugsquelle des Formulars - ein direkter Link zum Download - zu benennen.

Wie bei Öffentlicher Ausschreibung / Offenem Verfahren ist das Formular „Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung bei Öffentlichem Teilnahmewettbewerb“ in den Workflow des VMS integriert. Sofern RA/3-VMN die Nachweise der formalen Eignung nicht vorliegen, werden diese direkt nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch RA/3-VMN angefordert.

Die technische Eignungsprüfung - Umsatz, Referenzen, Arbeitskräfte – erfolgt durch die Fachdienststelle. Nicht mit der Bewerbung eingereichte oder erst nach Aufforderung vorzulegende Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit sind nachzufordern.

Ansonsten dürfen nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe nur neue Erkenntnisse zu einem Angebotsausschluss aufgrund fehlender Eignung führen.

Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 Euro (netto) ist vor der Zuschlagserteilung über den vorgeschlagenen Bieter eine Auskunft aus dem bundesweiten Wettbewerbsregister anzufordern, ob dieser wegen bestimmter Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen vom Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbedingungen (GWB) gemäß § 123 GWB zwingend auszuschließen ist oder gemäß § 124 GWB fakultativ ausgeschlossen werden kann. Eine Auftragsvergabe darf nur erfolgen, wenn dort keine Eintragung besteht, die zwingende oder fakultative (Ermessen) Ausschlussgründe belegt.

Nachunternehmer

Nationale Vergabeverfahren: Hat der Bieter auf der Nachunternehmerliste Leistungen benannt, ist der AG im Zuge der Eignungsprüfung **nicht** verpflichtet, sich den vorgesehenen Nachunternehmer benennen zu lassen und dessen Eignung zu prüfen. Die Prüfung der Eignung der Nachunternehmer muss erst im Zuge der Bauausführung erfolgen, wenn der AN die Nachunternehmer gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B bekannt gibt. Hat der Bieter bereits mit der Angebotsabgabe unaufgefordert die von ihm vorgesehenen Nachunternehmer benannt, ist eine Prüfung ihrer Eignung jedoch unerlässlich, da diese durch die unkommentierte Kenntnisnahme im Nachgang nicht mehr ohne Weiteres wegen fehlender Eignung abgelehnt werden können. Sofern der Bieter präqualifiziert ist, kann/darf auf diese Eignungsprüfung verzichtet werden, da sich dieser im Zuge der Präqualifikation verpflichtet hat, nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind.

EU-weite Vergabeverfahren: Sofern der Bieter Nachunternehmerleistungen vorgesehen hat, muss die Bereitschaft des Nachunternehmers, die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) bereit zu stellen durch die Vorlage der Verpflichtungserklärung bestätigt werden. (Er muss sich dabei noch nicht auf einen bestimmten Nachunternehmer festlegen, sondern hat die Möglichkeit Verpflichtungserklärungen mehrerer geeigneter Unternehmen vorzulegen.) Nachdem die vorgesehenen Nachunternehmer im Zuge der Eignungsprüfung bekannt sind, ist die Prüfung von deren Eignung unerlässlich. Sofern der Bieter präqualifiziert ist, kann/darf auf diese Eignungsprüfung verzichtet werden, da sich dieser im Zuge der Präqualifikation verpflichtet hat, nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind.